



ÜBUNG IM ÖFFENTLICHEN RECHT FÜR ANFÄNGER  
WINTERSEMESTER 2025/26

**Hausarbeit**

**Sachverhalt:**

Die X-Partei ist eine seit nunmehr über zehn Jahren in Deutschland erfolgreiche Partei. Sie ist im Bundestag sowie in allen 16 Landesparlamenten vertreten. Nach eigener Ansicht bewegt sie sich politisch im „rechtskonservativen“ Spektrum. Das nach eigener Aussage wichtigste Ziel der X-Partei ist es, Deutschland vor „Überfremdung“ zu schützen. Die X-Partei tritt insbesondere für eine deutlich verschärfte Asylpolitik ein, so etwa für eine „Schließung der deutschen Grenzen für Asylsuchende“. Nach Auffassung ihrer politischen Gegner ist die X-Partei schon seit Jahren rechtsextrem. Im Juni 2022 wurde deshalb auf Antrag des Bundestags ein Parteiverbotsverfahren gegen die X-Partei eingeleitet. Das Bundesverfassungsgericht hat bis zur Bundestagswahl 2025 in dieser Sache noch keine Entscheidung verkündet. Dementsprechend durfte die X-Partei an der Bundestagswahl im Februar 2025 teilnehmen und konnte 22 % der Zweitstimmen erringen. Sie nimmt damit knapp 25 % (158) der Sitze im Bundestag ein.

Unter den gewählten Abgeordneten der X-Partei befindet sich R. R ist Gründungsmitglied der X-Partei. Nach seiner Auffassung ist die X-Partei ursprünglich als ein „wirtschaftsliberales Gegenprojekt zum regelungswütigen linken Zeitgeist“ gegründet worden. Die Entwicklung der X-Partei der letzten Jahre betrachtet er äußerst kritisch. Die Partei sei immer mehr von ihrem ursprünglichen Gedankengut abgekommen und „in das rechtsextreme Spektrum abgedriftet“. Von liberaler Wirtschaftspolitik sei kaum noch etwas zu sehen. Stattdessen agitiere man lieber gegen Asylsuchende, gegen andere Personen mit fremder Staatsangehörigkeit und gegen deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund. Diese und ähnliche Äußerungen trifft R schon seit einigen Jahren öffentlich und medienwirksam.

Die X-Partei hat bislang allerdings kein Parteiausschlussverfahren gegen R angestrengt, weil R nach Auffassung des Parteivorstands eine gewisse Popularität genießt und deshalb im „gemäßigeren Wählerspektrum“ Stimmen für die X-Partei erringen kann. Auch R konnte sich bisher nicht zu einer Trennung von der X-Partei durchringen. Er sieht sich selbst als „interner Reformier der Partei“, der nur Erfolg haben könne, solange er noch innerhalb der Partei wirke. Dementsprechend wurde R nach der Bundestagswahl auch Mitglied der X-Fraktion, die ausschließlich aus Abgeordneten besteht, die gleichzeitig Mitglied der X-Partei sind.

Schon kurz nach der Bundestagswahl entbrennt – anlässlich mehrerer gewaltsamer Anschläge durch ausländische Staatsangehörige zwischen dem 2. und dem 7. Mai 2025 – eine bundesweite

politische Diskussion über die Zurückweisung von Asylsuchenden an den deutschen Binnengrenzen. Am 9. Mai 2025 wird bekannt, dass am 15. Mai 2025 hierüber eine Debatte im Innenausschuss des Bundestags geführt werden soll, dem der R als Mitglied der X-Fraktion angehört.

In der nächsten Fraktionssitzung der X-Fraktion am 12. Mai 2025 ist – wie in der Ladung angekündigt – die Positionierung der X-Fraktion in dieser Frage das zentrale Thema. Die Fraktionspitze weist den R mehrfach und ausdrücklich darauf hin, dass es dem Grundsatzprogramm der X-Partei entspreche, in dieser Sache einen möglichst „harten Kurs zu fahren“ und deshalb sowohl „durchgehende Grenzkontrollen“ als auch „so viele Zurückweisungen wie nur irgendwie möglich“ zu fordern. R hält diese Vorschläge für inhaltlich verfehlt. Er entgegnet, man könne ihm wohl kaum vorschreiben, was er im Innenausschuss sagen solle. Da er ein freier Abgeordneter sei, werde er sich auf keinen Fall für eine Verschärfung der Asylpolitik aussprechen.

Die Partei- und Fraktionsvorsitzende F mahnt R an, seine persönlichen Kämpfe zumindest in dieser für die X-Partei existenziellen Frage zu unterlassen und „auf Linie“ zu bleiben. Anderenfalls sehe sie sich hier und jetzt gezwungen, die Abberufung des R aus dem Innenausschuss zur Abstimmung zu stellen. Immerhin stehe die entscheidende Ausschusssitzung unmittelbar bevor und ein Ersatzmitglied müsste die Materialien zu der Ausschusssitzung zumindest noch einige Tage lang sichten können, um effektiv im Ausschuss mitverhandeln zu können.

R erhält nach einer 30-minütigen Sitzungspause erneut die Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Er bleibt jedoch bei seiner Position und verweist vollumfänglich auf seine bereits getroffenen Aussagen. F stellt deshalb noch in der laufenden Fraktionssitzung den Antrag, dass die Fraktionsversammlung beschließen möge, den R aus dem Innenausschuss abzurufen. In der geheimen Abstimmung über den Antrag stimmen 99 Mitglieder der X-Fraktion für den Antrag, 52 dagegen, 7 enthalten sich. F stellt daher fest, dass R aus dem Innenausschuss abgerufen wurde. Unmittelbar danach wählt die X-Fraktion ein Ersatzmitglied. All dies wird dem Bundestagspräsidenten mitgeteilt.

R ist empört. Für ein solches Vorgehen fehle in der Geschäftsordnung der Fraktion – was zutrifft – jegliche Rechtsgrundlage. Es könne nicht angehen, dass er mit einer Abstimmung über seine Abberufung überrumpelt werde. Er habe sich in keiner Weise auf diesen Vorgang vorbereiten können. In der Sache werde er unzulässig in seiner Redefreiheit als Abgeordneter beschnitten.

R denkt deshalb nicht daran, der Sitzung des Innenausschusses fernzubleiben. Als er am 15. Mai 2025 den Sitzungssaal betritt, teilt ihm der Ausschussvorsitzende A mit, dass die X-Fraktion ihn, R, abberufen und ein Ersatzmitglied benannt habe. Da der Innenausschuss nicht geschlossen tagen könne, könne R der Sitzung als Zuhörer beiwohnen. Rede- oder Stimmrechte stünden ihm jedoch nicht zu. R beginnt, lautstark gegen diese Mitteilung zu protestieren. Die Abberufung sei fehlerhaft und damit null und nichtig. A entgegnet, es sei nicht seine Aufgabe, die Richtigkeit fraktionsinterner Vorgänge zu überprüfen und daher ohne Belang, ob die Behauptungen des R zutreffen.

R ist über diese Aussage entrüstet und weigert sich, sich in den Zuschauerbereich zu begeben. Als die Ausschusssitzung beginnt, ruft R mehrfach laut und trotz nochmaliger Ermahnung durch A dazwischen und fragt, wann er endlich zu Wort komme. Um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausschusssitzung zu gewährleisten, verweist A den R des Saales. Dieser Aufforderung leistet R Folge, um sein persönliches Ansehen nicht zu beschädigen.

Rund einen Monat nach diesen Geschehnissen ist R noch immer aufgebracht und entschließt sich, den Vorgang einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Er stellt deshalb am 16. Juni 2025 formgerechte Anträge beim Bundesverfassungsgericht und begehrt die Feststellung, dass er durch das Vorgehen der X-Fraktion sowie durch den Sitzungsausschluss in seinen Rechten verletzt wurde.

### **Aufgabe 1:**

Haben die Anträge des R Aussicht auf Erfolg?

### **Fortsetzung:**

Die Streitigkeiten zwischen R und der X-Fraktion setzen sich fort. R gelangt zu der Einsicht, dass die X-Partei ein „hoffnungsloser Fall“ sei. Er tritt deshalb noch im Juni 2025 aus der X-Fraktion sowie aus der X-Partei aus und gehört dem Bundestag nunmehr als fraktionsloser Abgeordneter an. Als solcher äußert er sich Ende Juni 2025 im Plenum zu der Debatte um die Verschärfung der Asylpolitik. Auch dort verurteilt er nochmals scharf und ausdrücklich den „migrationsfeindlichen Kurs“ sowie die „menschenverachtende Politik“ seiner ehemaligen Fraktion und Partei.

Am 1. Juli 2025 verkündet das Bundesverfassungsgericht das Urteil im Parteiverbotsverfahren gegen die X-Partei. Das Bundesverfassungsgericht stellt hierin fest, dass die X-Partei verfassungswidrig ist, löst die X-Partei auf und spricht das Verbot aus, eine Ersatzorganisation zu schaffen. Der tragende Grund für die Entscheidung ist ein „ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis“ der X-Partei, welches mit den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sei. In den Urteilsgründen wird mehrfach explizit auf Aussagen der F innerhalb und außerhalb des Parlaments hingewiesen, die dieses Volksverständnis belegten. Die Aussagen seien der X-Partei zuzurechnen, weil F als Partei- und Fraktionsvorsitzende eine führende Parteifunktionärin sei. R fühlt sich durch das Urteil in seiner Entscheidung für den Austritt aus der X-Partei und der X-Fraktion bestätigt.

Seine Genugtuung währt allerdings nicht lange. Schon am 7. Juli 2025 wird dem R ein Beschluss des Ältestenrats des Bundestags zugestellt, in dem dieser feststellt, dass R sein Bundestagsmandat wegen seiner ehemaligen, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Parteiverbotsverfahren bestehenden Mitgliedschaft in der X-Partei verliert. R ist erneut empört. Seiner Ansicht nach könne es nicht sein, dass ein Abgeordneter nur wegen einer vormaligen, bereits beendeten Parteimitgliedschaft sein Mandat verliere. Zudem habe er sich offensichtlich nicht an denjenigen Handlungen der Partei beteiligt, die zu deren Verfassungswidrigkeit führten. Dies gelte umso mehr, als die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) nach eindeutiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine solche Maßnahme gegen Parlamentsabgeordnete verbiete. Das Grundgesetz sei völkerrechtsfreundlich auszulegen, weshalb nicht gegen diese Rechtsprechung des EGMR verstoßen werden dürfe.

Auch sämtlichen Mitgliedern der X-Fraktion, darunter F, wird am 7. Juli 2025 jeweils ein Beschluss des Ältestenrats zugestellt, in dem der Verlust des Mandats wegen der bestehenden Mitgliedschaft in der X-Partei festgestellt wird. Am 14. Juli 2025 reichen sowohl R als auch F beim

Bundestag einen formgerechten Einspruch gegen den Beschluss des Ältestenrats ein. Nach ordnungsgemäßen Einspruchsverfahren stellt der Bundestag entsprechend dem Antrag des Wahlprüfungsausschusses jeweils durch Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit am 28. Juli 2025 fest, dass R und F ihr Bundestagsmandat verloren haben.

Der Wahlprüfungsausschuss begründet seine Beschlussempfehlung damit, dass der Beschluss des Ältestenrats rechtmäßig sei, weil das einfache Recht den Mandatsverlust anordne. Ein effektives Parteiverbot erfordere im Übrigen schon von Verfassungs wegen, dass die einer verbotenen Partei angehörenden Abgeordneten in den Parlamenten keinen Schaden mehr anrichten können. Eine Prüfung, ob der einzelne Abgeordnete mehr (wie F) oder weniger (wie R) an der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung beteiligt war, sei im Wortlaut des Gesetzes nicht vorgesehen und könne der Ältestenrat deshalb nicht vornehmen. Völkerrecht sei zwar zu berücksichtigen, stehe aber im Rang unter der Verfassung. Selbst wenn die Norm, die den Mandatsverlust anordnet, in Fällen wie dem des R – was man allerdings für ausgeschlossen hielte – verfassungswidrig sei, könne die Norm mit reduziertem Inhalt wirksam bleiben und ihre Anwendung jedenfalls im Fall der F damit verfassungskonform sein.

Sowohl R als auch F wollen sich gegen die Entscheidung des Bundestags wehren und begehren daher beim Bundesverfassungsgericht die Aufhebung der gegen sie gerichteten Beschlüsse des Bundestags. R reicht hierfür am 28. September 2025, F am 29. September 2025 eine formell ordnungsgemäße Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht ein.

### **Aufgabe 2:**

Haben die Beschwerde des R und die Beschwerde der F Aussicht auf Erfolg?

### **Bearbeitungsvermerk:**

- 1) Nehmen Sie – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – zu allen durch den Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung.
- 2) Aufgabe 1 wird in der Bewertung mit 40 %, Aufgabe 2 mit 60 % gewichtet.
- 3) Legen Sie für die Bearbeitung von Aufgabe 1 nur die bis zur ersten Aufgabenstellung genannten Sachverhaltsinformationen zugrunde. Legen Sie für die Bearbeitung von Aufgabe 2 sämtliche im Sachverhalt genannten Informationen zugrunde.
- 4) Gehen Sie bei der Bearbeitung von Aufgabe 1 nicht auf die Vereinbarkeit der von der X-Fraktion geforderten asylpolitischen Maßnahmen mit dem Grundgesetz oder dem Unionsrecht ein.
- 5) Wenn Ihnen der Sachverhalt in einem bestimmten Punkt unklar erscheint, vermerken Sie in einer Fußnote, von welchen Tatsachen oder Annahmen Sie ausgehen. Fragen zum Sachverhalt werden während der Bearbeitungszeit nicht beantwortet.
- 6) Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt über Moodle und Turnitin. Die hierzu auf den folgenden Seiten gemachten Vorgaben sind einzuhalten.

## Abgabe der Hausarbeit:

**Die Korrektur wird anonymisiert durchgeführt. Deshalb unterscheiden sich die folgenden Anweisungen gegebenenfalls von den Anweisungen in bisherigen Übungen!**

### **Formalia**

#### *Allgemeines*

Der Textteil der Hausarbeit (einschließlich der Fußnoten und Leerzeichen, aber ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Eigenständigkeitserklärung etc.) darf eine Länge von **55.000 Zeichen** nicht überschreiten. Rechts neben dem Text ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten.

Dem Gutachten sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Sachverhalt ist nicht abzudrucken.

#### *Deckblatt und Versicherung*

Der Bearbeitung ist ein Deckblatt voranzustellen, wobei die auf Moodle zur Verfügung gestellte **Vorlage** zu verwenden ist. Das Deckblatt muss die Angabe Ihrer Matrikelnummer, Ihrer Uni-ID, die Angabe „Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger, Wintersemester 2025/26“ und eine Erklärung, mit der Sie versichern, dass Sie die Hausarbeit eigenständig angefertigt, andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht verwendet haben und dass die beiden hochgeladenen elektronischen Versionen einander vollständig entsprechen, enthalten. **Diese Erklärung ist mit Datum und eingescannter eigenhändiger Unterschrift in Form der Matrikelnummer zu versehen.**

Auf dem Deckblatt (oder auch auf anderen Seiten der Arbeit) dürfen Name, Mailadresse, Adresse oder Fachsemester nicht angegeben werden. In der Eigenständigkeitserklärung ist als Unterschrift anstelle des Namens die Matrikelnummer zu verwenden.

## **1. Abgabe der Hausarbeit über Moodle**

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich elektronisch, und zwar als PDF in Form eines Gesamtdokuments.

**Datei-Benennung: [Ihr Nach- und Vorname]-[Ihre Matrikelnummer]**

**z.B. Meier Thomas-1234567**

Bitte aus technischen Gründen im Dateinamen keine Umlaute oder Eszett verwenden, also bspw. „ä“ durch „ae“ bzw. „ß“ durch „ss“ ersetzen. Es kann sonst zu Fehlern beim Hochladen kommen.

(Allein hier, im Dateinamen, ist Ihr Name aus verwaltungstechnischen Gründen anzugeben. Er wird vor Zuleitung an die Korrektorinnen und Korrektoren durch uns entfernt.)

Die Datei ist über Moodle hochzuladen:

<https://moodle.uni-heidelberg.de/mod/assign/view.php?id=1349625>

Der letztmögliche Termin zur Einreichung über Moodle ist der **10. Oktober 2025, 12.00 Uhr**.

